

# Richtlinie zum Förderprogramm von Balkon-Solarstromanlagen in der Gemeinde Lahnau

1. Zweck der Förderung	2
2. Was, wie viel und wie lange wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)	3
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3-5
5. Fördersummen	5
6. Allgemeine Anforderungen	6
7. Widerrufsmöglichkeiten	6-7
8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	7
9. Inkrafttreten	7

## **1. Zweck der Förderung**

Die Gemeinde Lahnau gewährt nach Maßgaben dieser Richtlinie Fördermittel für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, sowie Vereinsgebäude, die im Ortsgebiet der Gemeinde Lahnau liegen.

Förderzweck ist es, allen Mitbürgern und Mitbürgerinnen\* von Lahnau die Nutzung von umweltfreundlichem Strom zu ermöglichen sowie die erneuerbare Energie durch Balkonsolaranlagen für Wohnungsmieter oder Eigennutzer finanziell zu fördern. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung von jährlich bis zu 120.000 kg geleistet. Das entspricht einer Klimaneutralität beim Haushaltsstrom von 75 Familien.

## **2. Was, wie viel und wie lange wird gefördert?**

Die Fördermittel für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden beziehen sich auf das Gebiet der Gemeinde Lahnau.

Pro Anlage/Wohneinheit wird ein steckbares Stromerzeugungssystem mit einer maximalen Leistung von 600 W gefördert. Im ersten Förderjahr stehen 10.000,00 € zur Verfügung. Die Bereitstellung weiterer Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass hinreichend Mittel im kommunalen Haushalt bereitstehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Hauseigentümer, Mieter und Vereine, die eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms in der Gemeinde Lahnau realisieren wollen. Bei Privatpersonen muss das Gebäude ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude in einem der drei Ortsteile der Gemeinde Lahnau sein. Falls dieser Wohnflächenanteil weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird die Anlage nicht gefördert. Mieter haben ebenfalls die Möglichkeit eine Stromerzeugungsanlage gefördert zu bekommen, wenn die Mieter ihrem Vermieter die Absicht der Installation einer „Balkonanlage“ bekanntmachen und dessen Einverständnis einholen. Das Einverständnis des Vermieters für die Förderung ist bei der Gemeinde Lahnau vorzulegen. Anlagen können sowohl an Gebäuden die zu Wohnzwecken genutzt werden als auch an Vereinsgebäuden angebracht werden.

### **4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)**

#### **Fristen**

Die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung durchgeführt werden. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen. Eine Fristverlängerung bedarf des schriftlichen Antrages beim Umweltbüro der Gemeinde Lahnau.

## **Antrags-und Bewilligungsverfahren**

Anträge zur Förderung sind zusammen mit dem Nachweis der Anmeldung der Anlage bei dem zuständigen Netzversorger sowie dem schriftlichen Nachweis der Zustimmung durch den Vermieter vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Lahnau- Umweltbüro vorzulegen und genehmigen zu lassen.

Das Antragsformular befindet sich im Downloadbereich auf der Internetseite der Gemeinde Lahnau ([www.Lahnau.de](http://www.Lahnau.de)) oder ist auf Anfrage beim Umweltbüro der Gemeinde Lahnau erhältlich.

Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit z. B. CE Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard, VDE, verfügen. Der Nachweis ist dem Förderantrag ebenfalls beizufügen. Die Förderung erfolgt nach Eingangsdatum des Förderantrages.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Nachweise/Unterlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Gemeinde begonnen werden.

Der zuvor bewilligte Förderbetrag kann erst nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme (Anschluss) an die häusliche Stromversorgung sowie Vorlage der erforderlichen Nachweise (Einspeiserlaubnis) ausgezahlt werden. Mit der Förderung geht das Gerät in den Besitz der geförderten Person bzw. des geförderten Vereins über.

Die Gemeinde ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung des sachgerechten Einbaus und Anschlusses des „Balkonkraftwerks“ vorzunehmen. Der Förderungsnehmer hat den Zugang zur Anlage zur ermöglichen. Die Überprüfung durch die Gemeinde muss zuvor angekündigt werden.

### **Voraussetzungen**

Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln, die nach Bewilligung durch die Gemeinde Lahnau errichtet wurde.

Die entsprechenden Vorgaben im Bebauungsplan sind einzuhalten.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

### **Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag**

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltbüro der Gemeinde Lahnau spätestens 6 Monate nach Bewilligung der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls inklusive Foto und Rechnung des integrierten Wechselrichters sowie des Wieland-Steckers oder eines gleichwertigen Anschlusses.
- Nachweis bei Fassadenmontage durch Foto
- Nachweis des Moduls durch Rechnung und Foto

## **5. Fördersummen**

Die Fördersummen setzen sich wie folgt zusammen: Es wird für Anlagen bis zu 300 W eine einmalige Förderung von 100,-€ und für Anlagen mit 600 W Anlagen eine einmalige Fördersumme von 200,-€ gewährt.

## **6. Allgemeine Anforderungen**

Zur Überprüfung, ob die technischen Voraussetzungen des Stromanschlusses gegeben sind sowie für die Installation des Wieland-Steckers, ist ein Elektroinstallateur (Elektro-Fachbetrieb) heranzuziehen.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

## **7. Widerrufsmöglichkeiten**

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die geförderte Anlage kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Lahnau vor Ablauf der Förderdauer (3 Jahre) entfernt werden.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender

Kosten wie z. B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen.

## **8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse**

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Lahnau sichergestellt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Gemeinde Lahnau ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Lahnau hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie gilt ab dem Tag der Bekanntmachung.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Richtlinie zum Förderprogramm von Balkon-Solarstromanlagen in der Gemeinde Lahnau“ vom 04.03.2021 außer Kraft.

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie nur die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die vorstehende „Richtlinie zum Förderprogramm von Balkon-Solarstromanlagen in der Gemeinde Lahnau“ wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 23.04.2021 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 17.01.2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahnau  
Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin